

Leitfaden zur Ausschreibungs- und Arbeitsvergabe

Art. 1 RECHTSGRUNDLAGEN

¹ Die Rechtsgrundlage zur Ausschreibungs- und Arbeitsvergabe ist das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und der dazugehörigen Verordnung (ÖBV).

² Folgende drei Verfahren können von den Gemeinden angewendet werden:

1. **Freihändiges Verfahren** bei einer Kostenvoranschlagssumme unter CHF 100'000 für Lieferungen, unter CHF 150'000 für Dienstleistungen und Baunebengewerbe sowie unter CHF 300'000 für Bauhauptgewerbe.
2. **Einladungsverfahren** ab CHF 100'000 für Lieferungen, ab CHF 150'000 für Dienstleistungen und Baunebengewerbe, welche eine Kostenvoranschlagssumme von unter CHF 250'000 und beim Bauhauptgewerbe ab CHF 300'000 mit einer Summe unter CHF 500'000 aufweisen.
3. **Offenes/selektives Verfahren** ab CHF 250'000 für Lieferungen, Dienstleistungen sowie Baunebengewerbe sowie ab CHF 500'000 für Bauhauptgewerbe.

³ Die Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

I. FREIHÄNDIGES VERFAHREN

Art. 2 OFFERTEINHOLUNG

¹ Folgende Richtlinien gelten grundsätzlich bei der Offerteinholung:

Kostenvoranschlagssumme				Anzahl Offerten (mind.)
CHF	0	bis CHF	3'999	1 Angebot
CHF	4'000	bis CHF	14'999	2 Angebote
CHF	15'000	bis CHF	99'999	3 Angebote
CHF	100'000	bis CHF	149'999	5 Angebote (Baunebengewerbe + Dienstleistungen)
CHF	100'000	bis CHF	299'999	5 Angebote (Bauhauptgewerbe)

² Einheimische Gewerbebetriebe werden immer zur Offerteingabe eingeladen.

³ Erhält das Unternehmen, welches eine Richtofferte erstellt hat, die Arbeit nicht, so kann der Gemeinderat 0.5 bis 1% der Kostenvoranschlagssumme als Entschädigung ausrichten.

Art. 3 VERGABE

¹ Der Gemeinderat kann beim freihändigen Verfahren Aufträge direkt – ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung – vergeben.

² Den Zuschlag erhält das günstigste Angebot, vorbehalten bleiben Art. 4 und 5.

Art. 4 EINHEIMISCHES GEWERBE

¹ Bei der Vergabe kann der Gemeinderat ein einheimisches Gewerbe mit einem Angebotspreis von bis zu 5% Abweichung gegenüber dem günstigsten Angebot berücksichtigen.

² Zu beachten ist die Ausstandspflicht gemäss Art. 47 des Gemeindegesetzes.

Art. 5 HAUSHANDWERKER

Im Sinne der Kontinuität und der fundierten Anlagekenntnisse kann in begründeten Fällen der „Haushandwerker“ bevorzugt werden.

II. EINLADUNGSVERFAHREN

Art. 6 ANGEBOTSEINHOLUNG

Kostenvoranschlagssumme				Anzahl Offerten (mind.)
CHF	100'000	bis CHF	249'999	5 Angebote (Lieferungen)
CHF	150'000	bis CHF.	249'999	5 Angebote (Baunebengewerbe + Dienstleistungen)
CHF	300'000	bis CHF	499'999	5 Angebote (Bauhauptgewerbe)

² Einheimische Gewerbebetriebe werden immer zur Offerteinreichung eingeladen.

Art. 7 VERGABE

¹ Den Zuschlag erhält das günstigste Angebot.

² Zu beachten ist die Ausstandspflicht gemäss Art. 47 des Gemeindegesetzes.

III. OFFENES / SELEKTIVES VERFAHREN

Art. 8. KRITERIEN

¹ Bei der Ausschreibung werden Eignungskriterien und Zuschlagskriterien definiert.

² Eignungskriterien können zu fachlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Leistungsfähigkeiten (Referenzobjekten, Terminen, Arbeitsbedingungen etc.) festgelegt werden.

³ Die Zuschlagskriterien umfassen neben dem Preis die Einbettung des Unternehmens in die lokale resp. regionale Wirtschaft (soziale Nachhaltigkeit), die Distanz zur Baustelle (Ökologie) sowie die Frage, wo die Steuern bezahlt werden (Ökonomie).

Art. 9 GEWICHTUNG DER KRITERIEN

¹ Folgende Zuschlagskriterien werden gewichtet:

- Preis
Bereinigter Angebotspreis
- Kompetenz
Erfahrung / Projektverständnis
Referenzen
- Umwelt
Umweltverträglichkeit/Ökologie
Gleichstellung von Mann und Frau
- Lehrlingsausbildung

² Die Zuschlagskriterien werden gemäss den vorgegebenen Prozentzahlen bewertet. Daraus ergibt sich eine Rangliste mit Punkten.

³ Der Gemeinderat legt die Gewichtung im Voraus fest. Das Bewertungsschema resp. die Punkteverteilung variiert je nach Objekt.

Der Gemeinderat hat diese Vergabepaxis am 2. März 2017 beschlossen.

Gemeinderat Kirchdorf


Paul Messerli
Präsident


Manuela Hofer
Sekretärin